

27.11.03

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau)

Punkt 32 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge für den Fall, dass Ziffer 23 in Drucksache 756/1/03 keine Mehrheit erhält, beschließen:

23. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b1 - neu - (§ 5 Abs. 2b - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) Im Flächennutzungsplan sind Flächen, die zur Regelung des Wasserabflusses oder im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes freizuhalten sind, sowie Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwassergefahren erforderlich sind, **nachrichtlich zu übernehmen**; dies gilt insbesondere für Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes." '

Begründung:

Die **nachrichtliche Übernahme der hochwassergefährdeten** Gebiete im Flächennutzungsplan trägt erheblich dazu bei, die planende Kommune und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und ermöglicht die persönliche Risikovorsorge. Gegebenenfalls **können so** Maßnahmen zur Sicherung vor der Überflutung vorgesehen oder Regelungen zur Einschränkung der Nutzung, z.B. im Erd- und Kellergeschoss **getroffen werden.**